

«Kunst bringt Gunst»

Das neue Geschäftsmodell Auktion Leasing

Andreas Ritter und Sibylle Loyrette · Das Geschäftsmodell der Zürcher Firma Art Leasing & Invest AG lässt aufhorchen: Es wurde Anfang Dezember bei der Auktion für Schweizer Kunst von Christie's in Zürich erstmals ausgetestet. Dem Vernehmen nach wurden dem Leasingunternehmen tatsächlich einige Werke zugeschlagen, womit der eingeleitete Demokratisierungs-, ja Profanisierungsprozess im Kunstmarkt weiter voranschreitet. Denn während es im klassischen Konsumgüterleasing um Personenwagen oder Kopiergeräte geht, die nach objektiven Massstäben zu bewerten sind, ist hier das höchst subjektive Gut eines Kunstwerks betroffen. Weg vom Sammlungs- und hin zum Investitionsgut lautet also der Tenor.

Nicht nur für den geneigten Kunstliebhaber, auch für den Juristen handelt es sich hierbei um ein interessantes Geschäft, finden sich die Protagonisten doch zu einem anspruchsvollen sogenannten Dreiparteienverhältnis zusammen. Für das beteiligte Auktionshaus ist die Sache noch am einfachsten, hat es doch mit der Leasinggesellschaft einen mutmasslich solventen Käufer, der den Kaufvertrag mit dem Auktionator abschliesst und somit Eigentum am ersteigerten Werk erlangt. Der Kunstliebhaber selbst, der mit einem Paddle des Leasingunternehmens für dieses das Objekt der Begierde ersteigert, schliesst hingegen einen komplexeren Vertrag, der genauer besehen werden sollte: Ersteigert wird nämlich im Namen der Leasinggesellschaft und für deren Rechnung das Werk, vom Verkaufspreis übernimmt das Leasingunternehmen den unteren Schätzpreis als Kredit, und der Käufer bezahlt die Differenz zwischen dem Schätzpreis und dem Verkaufspreis. Diese Differenz stellt die erste (grosse) Leasingrate dar.

Das ganze Abzahlungsmodell ist auf eine Dauer von drei bis vier Jahren angelegt. Wer aber ist wann Eigentümer des Werks? Wie hoch ist der Leasingzins? Wie steht es um die Sorgfaltspflichten sowohl im Umgang mit dem ersteigerten Werk als auch im Hinblick auf eine Kreditprüfung des Leasingnehmers? Bis zu welchem Betrag darf überhaupt ein Leasinggeschäft abgeschlossen werden? Was geschieht, wenn das Werk nicht mehr gefällt und es vorzeitig zurückgegeben werden soll? Kann das Werk am Ende der Leasingdauer – und zu welchem Preis – erworben werden? Klar ist, dass das ersteigerte Werk für die gesamte Dauer des Leasinges versichert ist, wofür eine renommierte Schweizer Kunstversicherung Gewähr bietet, die auch mit von der Partie ist. Wie im regulären Konsumgüterleasing dürfte damit ein geleastes Werk am Ende der Leasingdauer den (End-)Käufer um einiges teurer zu stehen kommen, als wenn er direkt angekauft hätte.

Das so geschilderte Geschäftsmodell wird deshalb nur bei kleineren Ankäufen, die zudem im Rahmen der vorgegebenen Taxen der Auktionshäuser liegen, zum Tragen kommen. Für Händler tut sich eine interessante Form der Zwischenfinanzierung auf, und allenfalls sind steuerliche Vorteile von Interesse. Doch würde das Leasingunternehmen auch den Erwerb des soeben bei Koller in Zürich zu einem neuen Rekordpreis versteigerten Werks von Albert Anker vorfinanzieren? Das Gemälde «Die ältere Schwester» erzielte bei einer

unteren Schätzung von 1,5 Millionen Franken stolze 7,38 Millionen Franken. Hier ergibt (falls überhaupt rechtlich zulässig) das Leasingmodell weder für Käufer noch für Leasingunternehmen einen Sinn. Dieses Beispiel mag auch die Schwierigkeit aufzeigen, die Unwägbarkeiten des Ankaufer von Kunstwerken auf einer Auktion in vorkalkulierte Rechenmodelle einpassen zu wollen.

Während das weiter gefasste Art-Leasing, wie wohl schon seit einigen Jahren auf dem Markt präsent, nur zögerlich und meist für zweitrangige Werke und für Firmensammlungen funktioniert, die die entsprechenden Kosten in den Büchern abschreiben können, bleibt es deshalb fraglich, ob das Leasingangebot tatsächlich einen festen Platz im Auktionssaal wird ergattern können.

.....
Andreas Ritter und **Sibylle Loyrette**, Anwälte für Kunstrecht in Zürich.